



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 278/14
2 AR 233/14

vom
26. November 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Az.: III-1 Ws 293/11 Oberlandesgericht Düsseldorf

hier: Gehörsrüge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 2014 beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung rechtlichen Gehörs (§ 33a StPO) vom 13. Oktober 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat hat durch Beschluss vom 30. September 2014 die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Die dagegen gerichtete Gehörsrüge ist unbegründet; es liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Antragsteller nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Antragstellers übergangen.

Fischer

Eschelbach

Ott